

Statut des Ortsvereins Ravensburg

Der SPD Ortsverein Ravensburg gibt sich,

IN DEM FESTEN WILLEN, leidenschaftlich für die Belange aller Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Ravensburg, der Gemeinde Horgenzell und der Gemeinde Wilhelmsdorf einzustehen,

ENTSCHLOSSEN, für die Gleichberechtigung der Geschlechter zu kämpfen und jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten,

IN DER ABSICHT, einen Beitrag für ein Ravensburg, Horgenzell und Wilhelmsdorf, das alle Menschen im Blick hat, zu leisten,

IN DEM BESTREBEN, eine gerechte, solidarische, nachhaltige und inklusive Gesellschaftsordnung im Herzen Europas zu schaffen,

IN DER ERKENNTNIS, dass zur Verwirklichung ihrer Ziele eine Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihren Gliederungen sowie den befreundeten Gewerkschaften und Organisationen unabdingbar ist,

folgendes Statut.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Ravensburg, der Gemeinde Horgenzell und der Gemeinde Wilhelmsdorf.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Ravensburg. Gegenüber der Öffentlichkeit wird die Bezeichnung „SPD Ravensburg“ geführt.
3. Sein Sitz ist der Wohnort des:der Vorsitzenden; im Falle einer Doppelspitze der Wohnort des:der Kassierers/Kassiererin.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.

2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung muss regelmig und mindestens einmal pro Jahr stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zustndig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Prsidium oder dem Vorsitzenden/der Doppelspitze geleitet, das von der Versammlung gewhlt wird. Sie ist beschlussfhig, sofern sie ordnungsgem einberufen wurde.

4. Der Vorstand und die Revisoren werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

1. Dem Ortsvereinsvorstand gehören an:

- a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter eine Frau und ein Mann (Doppelspitze) oder ein einzelner Vorsitzender/eine einzelne Vorsitzende (Einzelspitze). Ob eine Doppelspitze oder Einzelspitze gewählt wird, entscheidet die Jahreshauptversammlung im Vorfeld der Neuwahl. Die Wahl der Doppelspitze kann in Einzel- oder Listenwahl erfolgen (§ 7 oder § 8 der Wahlordnung). Die Entscheidung über die Wahlart wird durch die Mitgliederversammlung getroffen.
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassierer/die Kassiererin,
- d) der/die Schriftführer/in,
- e) der/die Pressereferenten (-referentin),
- f) bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Beisitzer legt die Jahreshauptversammlung fest.

2. Dem Ortsvereinsvorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Stadträtinnen und Stadträte der Stadt Ravensburg, die Mitglied in der SPD-Gemeinderatsfraktion sind,

- b) die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte der Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg, die Mitglied in der SPD sind,
- c) die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Gemeinde Horgenzell, die Mitglied in der SPD sind,
- d) die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Gemeinde Wilhelmsdorf, die Mitglied in der SPD sind,
- e) die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte der Ortschaften Esenhausen, Pfrungen und Zußdorf, die Mitglied in der SPD sind,
- f) die Kreisrätinnen und Kreisräte, die für den Wahlkreis Ravensburg Mitglied im Kreistag sind und dort in der SPD-Fraktion sind,
- g) die Abgeordneten für den Landtag und den Bundestag für den Wahlkreis Ravensburg (Landtagswahlkreis 69 und Bundestagswahlkreis 294),
- h) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, welche im Gebiet des Ortsvereins tätig sind.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- a) die/der Vorsitzenden,
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/die Kassierer(in),
- d) der/die Schriftführer(in),
- e) der/die Pressereferenten (-referentin),
- f) die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des SPD Landesverbandes Baden-Württemberg und der Satzung des SPD Kreisverbandes Ravensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.05.2026 einstimmig beschlossen und tritt damit an diesem Tag in Kraft.

Geschehen zu Ravensburg, am 21. Mai 2026.